

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 12/2004

**Dritte Satzung zur Änderung der
Anlage B der Prüfungs- und
Studienordnung der Universität
Konstanz für die
geisteswissenschaftlichen
Bakkalaureus Artium/Bachelor of
Arts (B.A.)-Studiengänge**

Vom 19. März 2004

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	BA-Hauptfach Slavistik, Kennziffer B 5.10
Dritte Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge	BA-Hauptfach Geschichte, Kennziffer B 5.1
	BA-Hauptfach Sportwissenschaft, Kennziffer B 5.3
Vom 19. März 2004	Stand: 19.03.2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 11. und am 18. Februar 2004 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bekm. 5/2003), zuletzt geändert am 5. November 2003 (Amtl. Bekm. 29/2003) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 18. März 2004 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

In Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge erhalten die Fachspezifischen Bestimmungen für das **Bachelor-Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft** folgende Neufassung:

„Anlage B zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/Bachelor-Studiengänge

Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft

Der BA-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft vermittelt auf einer breiten Basis von Sprachkenntnissen die Grundlagen der russischen Literatur und Kultur sowie Grundzüge einer anderen slavischen Literatur und Kultur (Polonistik, Bohemistik oder Südslavistik). Das wissenschaftliche Studium umfasst neben einem literaturwissenschaftlichen Hauptteil auch sprach-, kultur- und medienwissenschaftliche Komponenten. An den BA-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft schließt sich der MA-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft an.

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 58 Semesterwochenstunden (SWS).

- (3) Ein Studienaufenthalt im Ausland von einem Semester (in der Regel das 5.) wird empfohlen. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (4) Muss ein sprachpraktisches Propädeutikum (Basismodul Russische Sprache) absolviert werden, kann auf Antrag des/der Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Orientierungsprüfung ist dann spätestens bis zum Ende des 4. Semesters und die Zwischenprüfung bis zum Ende des 6. Semesters abzulegen.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft werden folgende Module angeboten:

Basismodul Russische Literaturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Einführung in das Studium der russischen Literatur	P	Einf.	Ü/Kl.		3	2	OP	1
Proseminar zur russischen Literatur	WP	PS	Ref.	HA	6	2	OP	1-2
Vorlesung zur russischen Literatur	WP	VL	Kl.		3	2	OP	1-2

Basismodul Slavische Sprachwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Einführung in die slavische Sprachwissenschaft I (Synchronie)	P	PS	Kl.		3	2	OP	1
Einführung in die slavische Sprachwissenschaft II (Diachronie)	P	PS	Kl.		3	2	OP	2

Basismodul Slavische Kulturen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Einführung in die slavischen Kulturen	P	Einf.	Ref./Kl.		3	2	OP	1
Proseminar zur osteuropäischen Geschichte	WP	PS	Ref.		3	2	OP	1-2

Erklärung der Abkürzungen: ECTS = European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, MP = Mündliche Prüfung, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, OP = Orientierungsprüfung, ZP = Zwischenprüfung, BA = Bakkalaureus-Prüfung, Sem. = Semester, Einf. = Einführung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung

Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Proseminar zur russischen Literatur	WP	PS	Ref.	HA	6	2	ZP	3-4
Hauptseminar zur russischen Literatur	WP	HS	Ref.	HA	6	2	ZP	3-4
Hauptseminar zur russischen Literatur	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6
Vorlesung zur russischen Literatur	WP	VL	Kl.		3	2	ZP	3-4

Aufbaumodul Russische Kultur- und Medienwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Proseminar zur russischen Kultur oder Medienwissenschaft	WP	PS	Ref.	HA	6	2	ZP	3-4
Hauptseminar zur russischen Kultur oder Medienwissenschaft	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

Aufbaumodul Zweite Slavine

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Sprachpraktische Übungen oder Lektürenkurs	WP	Ü	Kl.		6	4	BA	5/6
Sprachpraktische Übungen oder Lektürenkurs	WP	Ü	Kl.		6	4	BA	5/6
Hauptseminar zur serbokroatischen oder polnischen oder tschechischen Literatur oder Kultur	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

Sprachpraktische Übungen oder Lektürenkurs und Hauptseminar sind in einem der drei Bereiche (Polonistik, Bohemistik oder Südslavistik) zu absolvieren.

Aufbaumodul Kulturwissenschaftliche Perspektiven

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Ringvorlesung I	P	VL	Kl.		3	2	ZP/ BA	3-6
Ringvorlesung II	P	VL	Kl.		3	2	ZP/ BA	3-6

Sprachmodule

Im BA-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft (Hauptfach) sind sprachpraktische Übungen in einem Gesamtumfang von mindestens 18 SWS in den Aufbaumodulen Russische Sprache 1 und 2 zu absolvieren. Liegen bei dem/der Studierenden Russischkenntnisse vor, die den Besuch der Veranstaltungen aus den genannten Sprachmodulen zum Teil oder gänzlich unnötig machen (Feststellungsprüfung im SLI), müssen sprachpraktische Übungen in einer weiteren modernen Fremdsprache (für Studierende mit Muttersprache Russisch: auch in der deutschen Sprache) im genannten Umfang absolviert werden. Muss darüber hinaus ein sprachpraktisches Propädeutikum (Basismodul Russische Sprache) absolviert werden, kann auf Antrag des Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Orientierungsprüfung ist dann spätestens bis zum Ende des 4. Semesters, die Zwischenprüfung bis zum Ende des 6. Semesters abzulegen.

In jedem Studienjahr ist mindestens eine Prüfungsleistung (= benotete Studienleistung) in einer sprachpraktischen Übung zu erbringen; d.h. insgesamt sind mindestens drei Prüfungsleistungen im Bereich Sprachpraxis obligatorisch.

Basismodul Russische Sprache (Propädeutikum)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	SWS	PR	Sem.
Lehrbuchkurs 1	P	Ü	Kl.		6+2		
Lehrbuchkurs 2	P	Ü	Kl.		6+2		

Aufbaumodul Russische Sprache 1

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	SWS	PR	Sem.
Lese-, Schreib- und Sprechfertigkeit	WP	Ü	Kl.+MP	6	4		
Sprechfertigkeit / Nacherzählung	WP	Ü	Kl.+MP	3	2		
Übersetzung Deutsch-Russisch I	WP	Ü	Kl.	3	2		
Grammatik mit Übungen	WP	Ü	Kl.	3	2		
Hörfertigkeit	WP	Ü	MP	3	2		

Aufbaumodul Russische Sprache 2

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	SWS	PR	Sem.
Übersetzung Deutsch-Russisch II	WP	Ü	Kl.	3	2		
Fachbezogenes Schreiben oder Landeskunde	WP	Ü	Kl.	3	2		
Examenskurs	WP	Ü	Kl.+MP	3	2		

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in der deutschen, der russischen oder der englischen Sprache statt. Prüfungssprachen sind Deutsch und Russisch.

§ 4 Orientierungsprüfung

(1) Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfungsleistungen sind die Modulteilprüfungen der nachfolgenden Basismodule in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Basismodul Slavische Sprachwissenschaft;
- Basismodul Russische Literaturwissenschaft;
- Basismodul Slavische Kulturen.

(2) Durch folgende Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters weitere 9 ECTS-Credits zu erwerben:

- Sprachpraktische Übungen in einem Umfang von mindestens 6 SWS in den Aufbaumodulen Russische Sprache 1 und 2. Liegen bei dem/der Studierenden Russischkenntnisse vor, die den Besuch der Veranstaltungen aus den genannten Sprachmodulen zum Teil oder gänzlich unnötig machen (Feststellungsprüfung im SLI), müssen sprachpraktische Übungen in einer weiteren modernen Fremdsprache (für Studierende mit Muttersprache Russisch: auch in der deutschen Sprache) im genannten Umfang absolviert werden.

In mindestens einer sprachpraktischen Übung ist eine Prüfungsleistung (= benotete Studienleistung) zu erbringen.

§ 5 Zwischenprüfung

(1) Es sind folgende studienbegleitenden Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

- Modulteilprüfung im Proseminar zur russischen Literatur (Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft)
- Modulteilprüfung in einem Hauptseminar zur russischen Literatur (Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft)
- Modulteilprüfung im Proseminar zur russischen Kultur oder Medienwissenschaft (Aufbaumodul Russische Kultur- und Medienwissenschaft)

- Modulteilprüfung in einer Ringvorlesung Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Kulturwissenschaftliche Perspektiven)
 - Modulteilprüfung in einer Vorlesung zur russischen Literatur (Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft)
- (2) Durch folgende Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters weitere 9 ECTS-Credits zu erwerben:
- Sprachpraktische Übungen in einem Umfang von mindestens 6 SWS in den Aufbaumodulen Russische Sprache 1 und 2. Liegen bei dem/der Studierenden Russischkenntnisse vor, die den Besuch der Veranstaltungen aus den genannten Sprachmodulen zum Teil oder gänzlich unnötig machen (Feststellungsprüfung im SLI), müssen sprachpraktische Übungen in einer weiteren modernen Fremdsprache (für Studierende mit Muttersprache Russisch: auch in der deutschen Sprache) im genannten Umfang absolviert werden. In mindestens einer sprachpraktischen Übung ist eine Prüfungsleistung (= benotete Studienleistung) zu erbringen.
- (3) Spätestens bis zum Abschluss der Zwischenprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Hauptfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen. Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.

§ 6 Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen:
1. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:
 - Schriftliche Modulteilprüfung in einem Hauptseminar zur russischen Literatur (Aufbaumodul russische Literaturwissenschaft)
 - Schriftliche Modulteilprüfung im Hauptseminar zur russischen Kultur oder Medienwissenschaft (Aufbaumodul Russische Kultur- und Medienwissenschaft)
 - Schriftliche Modulteilprüfung im Hauptseminar zur serbokroatischen, polnischen oder tschechischen Literatur oder Kultur (Aufbaumodul Zweite Slavine)
 2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen:
Die Noten aller Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gleich gewichtet.
- (2) Weitere Studienleistungen
- Durch folgende Studienleistungen sind insgesamt 24 ECTS-Credits zu erwerben:
- Modulteilprüfung in einer Ringvorlesung Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Kulturwissenschaftliche Perspektiven)

- Sprachpraktische Übungen in einem Umfang von mindestens 6 SWS in den Aufbaumodulen Russische Sprache 1 und 2. Liegen bei dem/der Studierenden Russischkenntnisse vor, die den Besuch der Veranstaltungen aus den genannten Sprachmodulen zum Teil oder gänzlich unnötig machen (Feststellungsprüfung im SLI), müssen sprachpraktische Übungen in einer weiteren modernen Fremdsprache (für Studierende mit Muttersprache Russisch: auch in der deutschen Sprache) im genannten Umfang absolviert werden.
- Sprachpraktische Übungen im Modul Zweite Slavine im Gesamtumfang von 8 SWS

In mindestens einer sprachpraktischen Übung ist eine Prüfungsleistung (= benotete Studienleistung) zu erbringen.

(3) Abschlussprüfung

Neben den Modulteilprüfungen sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen desjenigen Hauptseminars, in dem als Modulteilprüfung eine Hausarbeit geschrieben wird, angefertigt. Die Arbeit wird in deutscher Sprache, oder nach Rücksprache mit dem Fachvertreter in einer anderen slavischen Sprache verfasst. Der Umfang beträgt etwa 30 Seiten. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 30-minütige mündliche Prüfung wird in deutscher und russischer Sprache durchgeführt. Sie bezieht sich auf das Gebiet, das im Aufbaumodul russische Literaturwissenschaft 2 (Textanalyse/Literaturtheorie), oder im Aufbaumodul russische Kultur- und Medienwissenschaft, oder im Aufbaumodul zweite Slavine gewählt wurde. Es werden zwei Spezialthemen geprüft, die zwischen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin und der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochen werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.

- (4) Die Note für das Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft wird folgendermaßen gebildet: zu 70 % gehen die Modulnoten, zu 20% die schriftliche Arbeit und zu 10% die mündliche Prüfung in die Hauptfachnote ein.“

Artikel 2

In Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das **Bachelor-Hauptfach Geschichte** wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4. Entsprechend werden die nachfolgenden Paragraphen neu nummeriert.
3. In § 6 (neu) erhält Absatz 2 folgende Fassung:
“(2) Bis zum Abschluss der Zwischenprüfung sind das Latein oder entsprechende Lateinkenntnisse nachzuweisen“.
4. In § 7 (neu) wird in Absatz 2 unter „1. Bakkalaureus-Arbeit“ folgender Satz eingefügt:
“Im Fach Geschichte kann das Thema der Bakkalaureus-Arbeit schon nach der Zwischenprüfung ausgegeben werden, sobald der Bewerber in dem betreffenden Großbereich (Altertum, Mittelalter, Neuere Geschichte, 20. Jahrhundert) ein Hauptseminar erfolgreich absolviert hat.“

Artikel 3

In Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das **Bachelor-Hauptfach Sportwissenschaft** wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Sportwissenschaft sind:

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.“

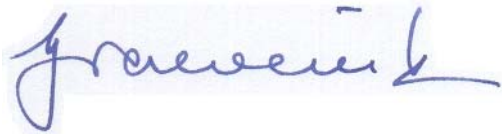
2. Der bisherige § 3 wird § 4. Entsprechend werden die nachfolgenden Paragraphen neu nummeriert.
3. In § 7 (neu) wird in Absatz 3 am Anfang des Absatzes folgender Satz eingefügt:

“(3) Im Fach Sportwissenschaft kann das Thema der Bachelor-Arbeit schon nach der Zwischenprüfung ausgegeben werden, sobald der Bewerber in dem betreffenden Bereich ein Hauptseminar erfolgreich absolviert hat.“

**Artikel 4
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungen treten zum 1.10.2003 in Kraft.

Konstanz, 19. März 2004

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -